

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21716 –**

Auswirkungen der Psychotherapie-Richtlinie-Reform und des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) auf die psychotherapeutische Versorgung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die seit April 2017 in Kraft getretenen Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie mit Neuerungen zu psychotherapeutischer Sprechstunde, Akutbehandlung sowie der telefonischen Erreichbarkeit der Therapeuten, hatten zum Ziel, dass Patienten schneller behandelt werden (<https://www.aerztezeitung.de/Politik/Schnellerer-Zugang-zur-Akuttherapie-408527.html>). Auch das seit Mai 2019 gültige Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sollte für schnellere Termine und eine bessere Versorgung sorgen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/terminservice-und-versorgungsgesetz.html>). Der kürzlich veröffentlichte Barma-Arztreport setzt sich mit den Auswirkungen dieser Reformen auseinander (<https://www.barmer.de/blob/227512/4f989562e2da4b0fbc785f15ff011e1be/data/dl-arztreport2020-komplett.pdf>). Eine zeitnahe Versorgung durch Akutbehandlung scheint nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller immer noch nicht gewährleistet, so begann die psychotherapeutische Akutbehandlung laut Barma-Arztreport 2017 im Mittel erst am 73. Tag der Behandlungsepisode. Die Zeit zwischen Erstkontakt bis zum Beginn der Richtlinienbehandlung sei seit der Reform gestiegen und liegt im Schnitt bei 16 Wochen. Nur 7,9 Prozent der erstmaligen Termine mit Therapeuten wurden über die Terminservicestelle vereinbart. Über ein Drittel der Befragten war nicht zufrieden mit dem durch die Servicestelle vermittelten Termin. Das Bundesministerium für Gesundheit sollte durch den jährlichen Evaluationsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die aktuellen Entwicklungen informiert sein (§ 75 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung, zu der auch die psychotherapeutische Versorgung gehört, ist ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Mit den im April 2017 in Kraft getretenen Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie sind

psychotherapeutische Sprechstunden, psychotherapeutische Akutbehandlungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückfällen (Rezidivprophylaxe) als wichtige neue Versorgungselemente in der psychotherapeutischen Versorgung verankert. Ziel der Änderungen war es insbesondere, für Versicherte einen niedrighwelligen, flexiblen und gut erreichbaren Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung zu gewährleisten.

Nach § 75 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) umfasst der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Hierzu haben die KVen Terminservicestellen (TSS) einzurichten, an die sich gesetzlich Versicherte wenden können. Es handelt sich dabei lediglich um ein Angebot für die Versicherten. Nach dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten „BARMER-Arztreport 2020“ erfolgt z. B. die erste Terminvereinbarung der Versicherten zu einer psychotherapeutischen Sprechstunde in 89,2 Prozent der Fälle direkt mit der Praxis. Wenden sich Versicherte wegen einer benötigten psychotherapeutischen Behandlung an eine TSS, hat diese einen Termin für ein Erstgespräch im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunden sowie der sich aus diesem Gespräch ergebenden zeitnah erforderlichen Behandlungstermine innerhalb von einer Woche bei einer entsprechenden Psychotherapeutin bzw. einem entsprechenden Psychotherapeuten in zumutbarer Entfernung zu vermitteln. Die Wartezeit auf den Behandlungstermin darf vier Wochen nicht überschreiten. Für psychotherapeutische Akutbehandlungen gilt, dass die Wartezeit maximal zwei Wochen betragen bedarf. Sollte es der TSS nicht gelingen, die vorgegeben Wartezeiten einzuhalten, hat sie eine Behandlung im Krankenhaus anzubieten.

Die Auswirkungen der Tätigkeit der TSS, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der fristgemäßen Vermittlung der Behandlungstermine, auf die Häufigkeit der Inanspruchnahme und auf die Vermittlungsquote ist von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu evaluieren. Über die Ergebnisse hat die KBV das Bundesministerium für Gesundheit seit dem 30. Juni 2017 jährlich zu berichten.

Da der Bundesregierung die erbetenen detaillierten Informationen zu den durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen und den Vermittlungen der TSS für die entsprechenden Behandlungen nicht vorliegen, wurde die KBV zu den Fragen 1 bis 9 und 11 bis 15 um Stellungnahme gebeten. Über die Angaben der KBV hinaus verfügt die Bundesregierung diesbezüglich nicht über weitere Informationen.

Psychotherapeutische Sprechstunde

1. Wie viele Vermittlungswünsche zur psychotherapeutischen Sprechstunde gingen jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Terminservicestelle ein?

Nach Auskunft der KBV gingen bei den TSS seit 2017 Vermittlungswünsche von erwachsenen Patientinnen und Patienten für eine psychotherapeutische Sprechstunde in nachfolgender Anzahl ein:

2017 ca. 61.000 eingegangene Vermittlungswünsche,

2018 ca. 99.000 eingegangene Vermittlungswünsche,

2019 ca. 131.200 eingegangene Vermittlungswünsche.

Die Anzahl der Vermittlungswünsche für kinder- und jugendpsychotherapeutische Termine betrug:

2017 ca. 2.600 eingegangene Vermittlungswünsche,

2018 ca. 4.200 eingegangene Vermittlungswünsche,

2019 ca. 6.000 eingegangene Vermittlungswünsche.

2. Wie viele der über die Terminservicestelle vermittelten psychotherapeutischen Sprechstunden wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV wurden durch die TSS die nachfolgenden Anzahl fristgemäßer Termine an Erwachsene für eine psychotherapeutische Sprechstunde vermittelt:

2017 ca. 53.200 vermittelte Sprechstunden,

2018 ca. 84.000 vermittelte Sprechstunden,

2019 ca. 117.000 vermittelte Sprechstunden.

Bei den Angaben wurden die Absagen bei der Terminservicestelle schon in Abzug gebracht. Wie viele der vermittelten Termine durch Patientinnen und Patienten tatsächlich wahrgenommen wurden, ist der KBV nicht bekannt. Nach Auskunft der KBV berichten Therapeutinnen und Therapeuten, dass es eine vergleichsweise hohe Rate nicht wahrgenommener psychotherapeutischer Behandlungen bei den durch die TSS vermittelten Terminen gebe.

3. Wie viele psychotherapeutische Sprechstunden wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV wurden seit 2017 insgesamt ca. 19 Millionen psychotherapeutische Sprechstunden (Zählung von Leistungen, nicht von Personen) durchgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf:

2017 ca. 4,35 Millionen durchgeführte Sprechstunden,

2018 ca. 7 Millionen durchgeführte Sprechstunden,

2019 ca. 7,7 Millionen durchgeführte Sprechstunden.

4. Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Wartezeit für eine psychotherapeutische Sprechstunde bzw. einem Erstgespräch jährlich seit 2015?

Der KBV liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

5. Bei welchem Anteil der durchgeführten Sprechstunden jährlich seit 2017 konnten die jeweiligen Therapeuten nach Kenntnis der Bundesregierung eine weiterführende Therapie anbieten?

Hierzu liegen der KBV keine dezidierten Informationen vor. Nach Auskunft der KBV lässt sich aus administrativen Daten ableiten, dass ca. 30 Prozent der Patientinnen und Patienten nach der Teilnahme an einer psychotherapeutischen Sprechstunde auch eine Richtlinien-therapie durch die gleiche Therapeutin bzw. den gleichen Therapeuten erhalten haben.

Psychotherapeutische Akutbehandlung

6. Wie viele Vermittlungswünsche zur psychotherapeutischen Akutbehandlung gingen jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Terminservicestelle ein?

Nach Auskunft der KBV gingen bei den TSS seit 2017 die nachfolgende Anzahl von Vermittlungswünschen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung ein:

2017 ca. 3.100 eingegangene Vermittlungswünsche,
2018 ca. 4.600 eingegangene Vermittlungswünsche,
2019 ca. 8.300 eingegangene Vermittlungswünsche.

7. Wie viele der über die Terminservicestelle vermittelten psychotherapeutischen Akutbehandlungen wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV wurden durch die TSS seit 2017 die nachfolgende Anzahl von psychotherapeutischen Akutbehandlungen vermittelt:

2017 ca. 2.500 vermittelte Akutbehandlungen,
2018 ca. 3.900 vermittelte Akutbehandlungen,
2019 ca. 6.600 vermittelte Akutbehandlungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Wie viele psychotherapeutische Akutbehandlungen wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV wurden seit 2017 die nachfolgende Anzahl von psychotherapeutischen Akutbehandlungen durchgeführt (Zählung von Behandlungen, nicht von Personen):

2017 ca. 1,0 Million durchgeführte Akutbehandlungen,
2018 ca. 2,3 Millionen durchgeführte Akutbehandlungen,
2019 ca. 2,7 Millionen durchgeführte Akutbehandlungen.

9. Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Wartezeit zwischen Erstkontakt und Behandlungsbeginn einer Akuttherapie jährlich seit 2017?

Der KBV liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor.

10. Wie wird sichergestellt, dass die Wartezeit auf eine psychotherapeutische Akutbehandlung zwei Wochen nicht überschreitet (TSVG, § 75 SGB V)?

Sofern die Vermittlung eines Termins bei einem niedergelassenen Leistungserbringer innerhalb der gesetzlichen Frist nicht möglich ist, ist die TSS gesetzlich verpflichtet, einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten (§ 75 Absatz 1a Satz 7 SGB V). Dabei muss die Terminvermittlung innerhalb einer Woche erfolgen und die Wartezeit auf eine psy-

chotherapeutische Akutbehandlung darf zwei Wochen nicht überschreiten. Mit dieser gesetzlichen Systematik wird die Vermeidung von unzumutbaren Wartezeiten sichergestellt.

Psychotherapeutische Probatorik

11. Wie viele Vermittlungswünsche zur psychotherapeutische Probatorik gingen jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Terminservicestelle ein?

Nach Auskunft der KBV gingen bei den TSS im vierten Quartal des Jahres 2018 ca. 1.050 Vermittlungswünsche für eine psychotherapeutische Probatorik ein und im Jahr 2019 ca. 9.300 Vermittlungswünsche. Darüber hinaus liegen der KBV nach eigenen Angaben dazu keine Informationen vor, da die psychotherapeutische Probatorik erst im vierten Quartal 2018 in die Evaluation der TSS aufgenommen wurde.

12. Wie viele der über die Terminservicestelle vermittelten psychotherapeutischen Probatoriken wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV konnte für ca. 85 Prozent der Anfragenden im Jahr 2019 ein Termin für eine psychotherapeutische Probatorik vermittelt werden, für die Jahre 2017 und 2018 liegen hierzu keine Informationen vor. Wie viele probatorische Sitzungen tatsächlich durchgeführt wurden, geht aus den der KBV vorliegenden Daten nicht hervor.

13. Wie viele psychotherapeutische Probatoriken wurden jährlich seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Nach Auskunft der KBV wurden seit 2017 die nachfolgende Anzahl von psychotherapeutischen Probatoriken durchgeführt (Zählung von Behandlungen, nicht von Personen):

2017 ca. 2,5 Millionen durchgeführte Probatoriken,

2018 ca. 2,2 Millionen durchgeführte Probatoriken,

2019 ca. 2,2 Millionen durchgeführte Probatoriken.

14. Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Wartezeit zwischen Erstkontakt und Beginn einer Richtlinientherapie jährlich seit 2015?

Der KBV liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor.

15. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Kontaktrate zu Psychotherapeuten, also der Anteil der Bevölkerung mit Kontakt zu Psychotherapeuten, jährlich seit 2015?

Nach Auskunft der KBV entwickelt sich der Anteil von gesetzlich versicherten Personen, die Kontakt zu einer Psychotherapeutin bzw. zu einem Psychotherapeuten hatten, seit 2015 wie folgt:

2015 ca. 3,4 Prozent Kontaktrate,
2016 ca. 3,4 Prozent Kontaktrate,
2017 ca. 3,7 Prozent Kontaktrate,
2018 ca. 3,8 Prozent Kontaktrate,
2019 ca. 4 Prozent Kontaktrate.

16. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Umsetzung der Terminservicestelle, und wie sollen diese wann adressiert werden?

Die Bundesregierung beobachtet die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch die Terminservicestellen unter anderem anhand der jährlich nach § 75 Absatz 1a Satz 19 i. V. m. Satz 18 SGB V vorzulegenden Evaluationsberichte sehr sorgfältig. Soweit von Versicherten vereinzelt Kritik beispielsweise an einer schlechten Erreichbarkeit der Terminservicestellen geäußert wird, ist es Aufgabe des jeweils zuständigen Landesministeriums als Aufsichtsbehörde gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung entsprechenden Beschwerden nachzugehen.

17. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen einem stationären psychiatrischen Aufenthalt und einer ambulanten Psychotherapie?

Nach Auskunft der KBV liegen hierzu keine belastbare Informationen vor.

18. Wie stellt die Bundesregierung einen schnellen Übergang aus der stationären psychiatrischen Behandlung in die ambulante Weiterbehandlung sicher?

Nach § 39 Absatz 1a SGB V haben Versicherte gegenüber dem Krankenhaus einen Anspruch auf Durchführung eines Entlassmanagements zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung. Dazu stellt das Krankenhaus fest, ob und welche medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen im Anschluss an die Krankenhausbehandlung erforderlich sind und leitet diese Maßnahmen bereits während des stationären Aufenthaltes ein. Bei Bedarf wird das Entlassmanagement auch durch die Krankenkasse unterstützt.

Zudem wurden mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz weitere Regelungen getroffen, die auf eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung für psychisch kranke Menschen ausgerichtet sind, insbesondere Regelungsaufträge an den Gemeinsamen Bundesausschuss für eine Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung. Unter anderem hat er Regelungen zur Erleichterung des Übergangs von der stationären in die ambulante Versorgung zu treffen.

